

An die bei dem
Entwurf des Änderungsgesetzes zum
Tabakerzeugnisgesetz beteiligten Regierungsstellen,
Gremien, Experten, Ausschüsse - insbesondere den
Instanzen im Bundesrat

Vorstand:
Dustin Dahlmann (Vorsitz)
Thomas Mrva, Frank Hackeschmidt
Amtsgericht München VR 2016144

Postbank • BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE07 7001 0080 0660 5818 03

Hamburg, 13.06.2016

Änderungsgesetz und Änderungsverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zum Tabakerzeugnisgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie befassen sich momentan mit dem Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eines Änderungsgesetzes zum gerade erst am 20. Mai 2016 in Kraft getretenen Tabakerzeugnisgesetzes. Letzteres entspricht im Wesentlichen einer 1:1-Umsetzung der Tabakprodukttrichtlinie (TPD) der EU. Darüber hinaus steht ein Entwurf des BMEL einer Änderungsverordnung zum Tabakerzeugnisgesetz zur Notifizierung bei der EU in Brüssel an.

Wir, das Bündnis für Tabakfreien Genuss (BFTG, www.tabakfreiergenuss.org), vertreten die führenden und größten unabhängigen Produzenten, Groß- und Einzelhändler der E-Zigaretten Branche in Deutschland. In dieser noch sehr jungen Branche sind dies alles kleine, allenfalls mittelständische, inhabergeführte Unternehmen. Wir haben uns bereits deutlich vor der Diskussion um das Tabakerzeugnisgesetz für eine strikte Regulierung der E-Zigarette eingesetzt. Die E-Zigarette ist ein Genussmittel für erwachsene Raucher. Genau dies sind auch unsere Kunden: in ihrer übergroßen Mehrheit Erwachsene über 25, ehemalige Raucher, also Personen die sich den Nikotin-Konsum nicht abgewöhnen wollen oder können. Ein veröffentlichtes Zwischenergebnis des Zentrums für Interdisziplinäre Suchtforschung (ZIS) Hamburg im Dezember 2015 zeigt, dass

1. 1% der befragten Neueinsteiger sind.
2. Die Personengruppe unter 21 Jahren mit nur knapp 2% sehr klein ist.
3. Das durchschnittliche Alter der E-Zigaretten-Nutzer beträgt 40 Jahre.
4. Im Durchschnitt rauchten die Befragten 22 Jahre lang 27 Zigaretten pro Tag, bevor sie mit dem E-Zigaretten-Konsum begannen.
5. 46 Prozent der Teilnehmer hatten bereits Nikotinersatzpräparate erfolglos getestet.

Wir sind davon überzeugt, dass wir in Deutschland mit dem novellierten Jugendschutzgesetz sowie dem Tabakerzeugnisgesetz über eine sehr strenge, damit aber auch völlig ausreichende gesetzliche Regulierung der E-Zigarette, insbesondere im Hinblick auf den Verbraucher- und Jugendschutz, verfügen. Das sagen wir ausdrücklich, obwohl die E-Zigarette, die sich insbesondere im Gesundheitsrisiko fundamental von allen Tabakerzeugnissen unterscheidet, diesen gleich- oder sogar schlechter gestellt wird. Letzteres gilt unter anderem für die Übergangsfristen oder die Berücksichtigung der Umsetzungsmöglichkeiten der noch jungen mittelständischen Branche.

Die gesundheitlichen Risiken der E-Zigarette, dies ist inzwischen in einer Reihe von nationalen wie internationalen Studien nachgewiesen, sind deutlich geringer (95 %) als bei der Tabakzigarette. D.h., es wird kein Tabak verbrannt, sondern eine Flüssigkeit (Liquid) bei deutlich geringeren Temperaturen verdampft. Damit entwickeln sich die beim Rauchen durch die Verbrennung entstehenden, krebserregenden Substanzen erst gar nicht. Dampfer sind Nichtraucher und durch die E-Zigarette werden immer mehr Raucher zu Dampfern. Fast alle Dampfer sind ehemalige Raucher. Dampfer steigen nicht auf Zigaretten um. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren spielt die E-Zigarette so gut wie keine Rolle. Alle anderslautenden Aussagen beruhen, wenn überhaupt, auf äußerst unzureichenden, zum großen Teil inzwischen widerlegten Untersuchungen.

Das jetzt im Regulierungsprozess anstehende Änderungsgesetz sowie die Änderungsverordnung gehen noch einmal deutlich über den Rahmen einer 1:1-Umsetzung der TPD hinaus. Auch hier soll die E-Zigarette mindestens genauso hart reguliert werden wie die Tabakzigarette. Das in einer Situation, in der viele Punkte des Tabakgesetzes noch nicht einmal in die Praxis umgesetzt werden können, weil entsprechende Zuständigkeiten, Durchführungsregelungen etc. insbesondere in den Bundesländern nicht geklärt sind. So sind z.B. in der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse unter § 25 die Informationspflichten geregelt, welche vorschreiben, dass Hersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern verpflichtet sind bis zum 30. Juni 2016 in elektronischer Form Folgendes vorzulegen:

1. Die Verkaufsmengendaten des vorangegangenen Kalenderjahres, beginnend mit dem 1. Januar 2015.
2. Informationen über die Präferenzen der betroffenen Verbrauchergruppen, einschließlich Jugendlicher, Nichtraucher und der wichtigsten Kategorien derzeitiger Nutzer.
3. Informationen über die Art des Verkaufs.
4. Zusammenfassungen aller diesbezüglich durchgeführten Marktforschungsstudien.

In welchem Format und an welche Behörde diese Daten einzureichen sind, ist uns dabei bisher unklar. Eine Nachfrage im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bleibt bisher ohne Antwort.

Ein weiteres Beispiel: Durch die im § 24 begründeten Mitteilungspflichten sind Hersteller und Importeure zur Registrierung Ihrer Produkte verpflichtet. Erstmals Zugang zu diesem Portal

haben wir am 08.06.2016 erhalten. Für die Registrierung von sogenannter Hardware (E-Zigaretten) sind die Angabe von Emissionstests erforderlich. Auf Nachfrage an die zuständige Stelle (EU-CEG) der EU-Kommission teilte man uns mit:

"Um die Qualität und Vergleichbarkeit der eingereichten Daten zu gewährleisten, sollen die Mitgliedstaaten - wo möglich - Hersteller und Importeur ermutigen, einheitliche Standards und Testmethoden zu nutzen. Vor dem Hintergrund des Fehlens einheitlicher EU oder internationaler Standards sind die Hersteller und Importeure angehalten, die genutzten Testmethoden in ihren Anmeldeunterlagen klar zu beschreiben und sicherzustellen, dass diese reproduzierbar sind.

Daraus folgt, dass die Wahl der Testmethoden für das Erfassen der Emissionswerte durch das Fehlen einheitlicher Standards den Herstellern und Importeuren überlassen ist. Diese Methoden jedoch, den zu analysierenden Messwerten angemessen sein müssen. Die Importeure müssen sicherstellen, dass eine klare Beschreibung dieser Methoden mit den Anmeldeunterlagen übermittelt wird. "

Trotz nicht vorhandener Standards sind Emissionstests durchzuführen. Art, Umfang und Aufbau der Tests sind dabei vollkommen unklar. Innerhalb von kürzester Zeit, bedingt durch die für unsere Branche sehr kurzen Übergangsfristen, sind dabei eigene Verfahren zu entwickeln und durchzuführen. Dabei besteht das Risiko, dass bei Festlegung von Standards diese Verfahren in Zukunft für nichtig erklärt werden.

Darüber hinaus sollen in der Änderungsverordnung Inhaltsstoffe für die sogenannten Liquids verboten werden. Dies betrifft Aromastoffe, die meist aus der Lebensmittelindustrie stammen und entsprechend untersucht und überwacht werden, sowie Menthol. Letzteres wird bei der E-Zigarette aus komplett anderen Gründen eingesetzt und hat eine den Tabakzigaretten diametral entgegenstehende Wirkung: Menthol dient bei fast allen Nichttabakaromen zur Geschmacksaufhellung und ist zumindest in Spuren erforderlich, da diese Liquids sonst einen unangenehm muffigen Beigeschmack aufweisen würden. Auch in jenen, die überhaupt nicht nach Menthol schmecken. Das liegt daran, dass das in E-Zigaretten verwendete Propylenglycol einen süßen Geschmack hat. Um beispielsweise einen Tabak-Geschmack in E-Zigaretten nachzustellen ist es erforderlich, dass dieser süßliche Geschmack ausgeglichen wird. Für diese Kompensation nutzt man Menthol.

Zitat "toxikologisches Gutachten Prof. Dr. Bernd Mayer 23.11.2015":

"Die Verwendung von Menthol als Zusatzstoff ist toxikologisch unbedenklich und dessen Verbot sachlich nicht begründet."

Wir sind jederzeit bereit und haben großes Interesse, Ihnen die Spezifika unserer Branche und des Produkts zu erläutern, sowie die einzelnen oben aufgeführten Punkte zu belegen. Für unsere noch sehr junge Branche bedeutet gerade im Vergleich zu den Tabakkonzernen die bereits bestehende Regulierung sowie deren Umsetzung eine ungeheure Anstrengung. Noch weitgehendere Bestimmungen, wie gerade das Verbot von Inhaltsstoffen, sind existenzbedrohend und kommen einem E-Zigaretten Verbot „durch die Hintertür“ nahe.

Lassen Sie uns bitte wissen, in welcher Form, gerne in einem persönlichen Gespräch, wir unsere Argumentation darlegen können.

Mit freundlichen Grüßen



Dustin Dahlmann
(Vorsitzender)